

Wegleitung über die Ernennung zur Titularprofessorin oder zum Titularprofessor und die Führung dieses Titels am Departement Gesundheitswissenschaften und Medizin der Universität Luzern

Genehmigt durch die Departementsversammlung des Departements
Gesundheitswissenschaften und Medizin

am 23. November 2020

Geltende Ordnung: Richtlinien von Titular-, Senior- und Honorarprofessuren sowie von ständigen Gastprofessuren an der Universität Luzern vom 1. August 2019

§ 1 Voraussetzungen

Privatdozentinnen oder Privatdozenten, können zur Titularprofessorin oder zum Titularprofessor ernannt werden, falls sie sich durch erfolgreiche Lehrtätigkeit an der Universität Luzern und durch kontinuierliche wissenschaftliche Leistungen ausgezeichnet haben. Eine vorangehende Lehrtätigkeit als Privatdozentin oder Privatdozent bzw. Titularprofessorin oder Titularprofessor an einer vergleichbaren Universität kann – nach Umhabilitation an die Universität Luzern – angerechnet werden.

§ 2 Eröffnung des Verfahrens

¹ Die Privatdozentin oder der Privatdozent muss zur Eröffnung des Verfahrens zur Erlangung des Titels «Titularprofessorin» oder «Titularprofessor» folgende Nachweise zu Händen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin erbringen. Diese umfassen:

- a. die Angabe, in welchem der drei Bereiche (Gesundheitswissenschaften, klinisch-medizinische Wissenschaften oder Rehabilitationswissenschaften) die Titularprofessur angestrebt wird;
- b. einen Lebenslauf, der über den wissenschaftlichen Werdegang und die ausgeübten beruflichen Tätigkeiten Aufschluss gibt;
- c. die Promotionsurkunde(n);
- d. die Habilitationsurkunde;
- e. den Nachweis über regelmässige Lehrtätigkeit (inkl. didaktische Weiter- und Fortbildung) in den letzten fünf Jahren;
- f. den Nachweis über regelmässige Publikationstätigkeit der letzten fünf Jahre nach Erlangen der Venia legendi – mindestens sechs Publikationen müssen in dieser Zeit als Erst- oder Letztautorschaft verfasst worden sein;

¹ Die Publikationen müssen in international angesehenen und peer-review-basierten Fachzeitschriften der letzten fünf Jahre erschienen sein.

² Medizinische «case reports» können in Ausnahmefällen und nur auf Gesuch hin als Originalarbeit angerechnet werden, wenn es sich um einen innovativen wissenschaftlichen Beitrag handelt. Über das jeweilige Gesuch entscheidet die Departementsversammlung.
g. eine Liste über die eingeworbenen Drittmittel.

² Diese Unterlagen werden beim Departement Gesundheitswissenschaften und Medizin (elektronisch) eingereicht.

³ Das Verfahren gilt als eröffnet, wenn die aufgeführten Voraussetzungen erfüllt sind und die Departementsversammlung dem Gesuch auf Eröffnung zugestimmt hat.

§ 3 Externe Gutachterinnen oder Gutachter

¹ Der Antrag wird sowohl intern als auch extern begutachtet. Mindestens zwei Gutachterinnen bzw. Gutachter werden durch die Mitglieder der Departementsversammlung bestimmt.

² Die Gutachterinnen bzw. Gutachter dürfen bei keiner Publikation mitgewirkt haben. Zusätzliche Ausschlussgründe sind Verwandtschaftsverhältnisse oder persönliche Abhängigkeit, die vorgängig angezeigt werden müssen.

§ 4 Führung des Titels

Der Titel wird für die Dauer von fünf Jahren verliehen. Nach fünf Jahren kann erneut Antrag auf Weiterführung des Titels zu Händen der Fachbereichsleitung gestellt werden, wenn die Voraussetzungen in Lehre und Forschung nach § 2, Ziffer e-g weiterhin erfüllt sind. Die Fachbereichsleitung stellt dann Antrag an die Departementsversammlung bezüglich Weiterführung des Titels.

§ 5 Rechte und Pflichten

¹ In Ergänzung zu § 3, Abs. 4 der «Richtlinie zur Verleihung von Titular-, Senior- und Honorarprofessuren sowie von ständigen Gastprofessuren an der Universität Luzern» gilt grundsätzlich die Verpflichtung, zwei Semesterwochenstunden pro Semester am Departement Gesundheitswissenschaften und Medizin zu lehren (ein unbezahlter Lehrauftrag).

² Mit der Verleihung des Titels «Titularprofessorin» bzw. «Titularprofessor» ist die Person Mitglied des Departements Gesundheitswissenschaften und Medizin und ist promotionsberechtigt.

³ Kommt eine Titularprofessorin oder ein Titularprofessor nach mehrfacher Aufforderung durch die Fachbereichsleitung den Lehrverpflichtungen während zweier Jahre nicht nach (schuldhaftes Nichteinhalten von Lehrverpflichtungen), kann das Departement Antrag auf Aberkennung des Titels an den Universitätsrat stellen.

§ 6 Rücknahme des Gesuchs

Die Antragstellerin oder der Antragsteller kann das Gesuch jederzeit durch eine schriftliche Stellungnahme an die Departementsvorsteherin oder den Departementsvorsteher zurücknehmen.

§ 7 Urkunde

Die Urkunde wird nach Abschluss des Verfahrens vom Departement Gesundheitswissenschaften und Medizin ausgestellt.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Wegleitung tritt nach der Kenntnisnahme durch den Universitätsrat am 10. Dezember 2020 in Kraft.